


29.09.2021

WEG Leitfaden Gefahrstoffe

Technische Regeln

	Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V.	
Leitfaden	Umgang mit der Gefahrstoffverordnung/ Einstufung der Gefahrstoffe gemäß GefStoffV	Stand: Juni 2011 Seite 1 von 3
<p>Zielsetzung und Geltungsbereich</p> <p>Dieser Leitfaden hat das Ziel, einen optimalen Schutz aller Mitarbeiter zu gewährleisten, die mit Gefahrstoffen umgehen. Es wird daher eine einheitliche Vorgehensweise bei der Einstufung der Gefahrstoffe beschrieben. Diese Regelungen können bei allen Tätigkeiten angewendet werden, bei denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Es werden ausschließlich solche Gefahrstoffe betrachtet, die eine Gefährdung für Mitarbeiter der am Projekt beteiligten Firmen darstellen. Chemikalien, mit denen nur Mitarbeiter der jeweiligen Firmen umgehen, müssen von diesen Firmen selbst eingestuft werden. Ziel ist es, alle Gefahrstoffe, die zum Einsatz kommen und mit denen andere Mitarbeiter in Kontakt kommen können, in das WEG-Schutzkonzept in Anlehnung an die Gefahrstoffverordnung einzustufen und anhand dieser entsprechende Unterweisungen/Unterweisungen durchzuführen.</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Entsprechend der Gefahrstoffverordnung, § 15 gilt:</p> <p><i>(1) Sollen in einem Betrieb Fremdfirmen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, hat der Arbeitgeber als Auftraggeber sicherzustellen, dass nur solche Fremdfirmen herangezogen werden, die über die Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für diese Tätigkeiten erforderlich sind. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Fremdfirmen über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren.</i></p> <p><i>(2) Kann bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. Dies ist zu dokumentieren. Die Arbeitgeber haben dabei sicherzustellen, dass Gefährdungen der Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen durch Gefahrstoffe wirksam begegnet wird.</i></p> <p><i>(3) Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.</i></p> <p>Entsprechend der Gefahrstoffverordnung sollen vornehmlich solche Chemikalien betrachtet werden, von denen eine Gefährdung ausgehen kann. Dabei soll, wenn möglich, der Unterweisungsaufwand insbesondere dadurch auf das notwendige Maß beschränkt werden, dass die Chemikalien zu Gruppen zusammengefasst und die gesetzlichen Vorgaben für die Unterweisung erfüllt werden.</p>		

In diesem Leitfaden wird eine einheitliche Vorgehensweise bei der Einstufung der Gefahrstoffe beschrieben. Diese Regelungen können bei allen Tätigkeiten angewendet werden, bei denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Es werden ausschließlich solche Gefahrstoffe betrachtet, die eine Gefährdung für Mitarbeiter der am Projekt beteiligten Firmen darstellen. Chemikalien, mit denen nur Mitarbeiter der jeweiligen Firmen umgehen, müssen von diesen Firmen selbst eingestuft werden. Ziel ist es, alle Gefahrstoffe, die zum Einsatz kommen und mit denen andere Mitarbeiter in Kontakt kommen können, in das WEG-Schutzkonzept in Anlehnung an die Gefahrstoffverordnung einzustufen und anhand dieser entsprechende Unterweisungen/Unterweisungen durchzuführen.

Quelle: <https://www.bveg.de/umwelt-sicherheit/technische-regeln/weg-leitfaden-gefahrstoffe/>

Stand: 29.09.2021